

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0352-I/A/15/2015

Wien, am 14. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6778/J der Abgeordneten Angela Lueger und GenossInnen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass eine exakte und direkte Vergleichbarkeit der Zahlen von Jahr zu Jahr nur bedingt gegeben ist, da sehr viele unterschiedliche Parameter zu berücksichtigen sind: zum Beispiel aufgrund der Vielzahl verschiedenartigster Spielzeuge sowie zeitlich oder örtlich unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen von durchgeführten Aktionen oder das oft von öffentlicher Risikowahrnehmung beeinflusste Untersuchungsgeschehen in anderen Staaten, das über RAPEX (Rapid Exchange of Information System) auch auf Österreich rückwirken kann.

Frage 1:

- *Wie viele Rückrufaktionen wurden 2014 in Österreich bei fehlerhaftem (und/oder gefährlichem) Kinderspielzeug durch Hersteller, Händler und/oder Importeure durchgeführt? Welche Konsumgüter und welche Mängel betrafen diese Rückrufaktionen?*

Rückholaktionen von nicht sicheren Waren gehören gemäß § 38 Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) zu den grundlegenden Pflichten der Unternehmer/innen und geschehen im Bewusstsein einer klaren Verantwortung.

Von Rückholaktionen im Jahr 2014 betroffene Produkte waren lt. Rückmeldungen:

| <u>Produkt</u> | <u>Gefahr</u> |
|---------------------|---|
| Ball | Erstickungsrisiko |
| Fahrzeug | Formaldehyd |
| Fingermalfarben | chemische Kontamination |
| Holzspielzeug | Erstickungsrisiko |
| Musikinstrument | Erstickungsrisiko |
| Quietschfigur | chemische Kontamination |
| Gummischlange | Weichmacher DEHP, DINP |
| Spielzeugtoaster | ablösbare Kleinteile, Erstickungsrisiko |
| Metallbaukasten | Freisetzung von Nickel |
| 2 Babyspielzeuge | Erstickungsrisiko |
| 3 Geschoßspielzeuge | Erstickungsrisiko |
| 4 Plüschtiere | Erstickungsrisiko |
| 2 Roller | Verletzung durch die Mechanik |

Frage 2:

- *Wie viele Rückrufaktionen wurden 2013 in Österreich bei fehlerhaftem (und/oder gefährlichem) Kinderspielzeug durch zuständige Behörden angeordnet? Welche Produkte und welche Mängel betrafen diese Rückrufaktionen?*

Die betroffenen Unternehmen kommen bei Kenntnis des Mangels in üblicher Weise ihrer Verantwortung nach dem LMSVG sofort und freiwillig nach, daher liegen mir keine Zahlen über behördlich angeordnete Rückrufe vor.

Frage 3:

- *Wie viele Sofortmaßnahmen wurden bei fehlerhaftem (und/oder gefährlichem) Kinderspielzeug durch die Aufsichtsorgane angeordnet? Welche Produkte betraf dies?*

Behördliche Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 2 LMSVG können zunächst auch ohne einen schriftlichen Bescheid angeordnet werden. Solche Sofortmaßnahmen sind nicht ausschließlich Rückholungen, sondern betreffen auch andere mögliche Maßnahmen. Bei Beprobung wurde nach Einlangen der Gutachten, die eine Gesundheitsschädlichkeit der Ware aufzeigten, eine RAPEX-Meldung (in Verbindung mit einer Meldung nach § 42 LMSVG) erstattet und die Ware beim Unternehmen aus dem Verkehr genommen. Ähnliche dort vorrätige Produkte wurden meist zusätzlich beprobt. Bei fehlerhaften/gefährlichen Spielwaren wurden Maßnahmen angeordnet bzw. die Umsetzung der Rückrufaktionen kontrolliert.

Darüber hinaus wurden Unternehmer/innen gegebenenfalls angewiesen, eine Warnung zu veröffentlichen. Die Durchführung der Veröffentlichung wurde überwacht.

Was Ordnungsverstöße anlangt, wurden gemäß § 42 LMSVG alle betroffenen Bundesländer informiert und die Produkte zumeist freiwillig aus dem Verkehr genommen.

Insgesamt wurden 2014 mehr als 11 Sofortmaßnahmen gesetzt.

Diese umfassten u.a. folgende Produkte:

- | | |
|---------------------------------|--|
| • Puppe | gesundheitsgefährdende Kleinteile |
| • Fingerfarben Stylex | 5 Chlor-2-Methyl-Isothiazolin-3-on |
| • Luftballons | Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt |
| • BIC KIDS Plastidekor Triangle | Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt |
| • 50 Rundballons Globos | N-Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe |
| • Sandspielzeug | fehlende CE Kennzeichnung |
| • Pistole 8er | interner Rückruf erfolgt |
| • Pistole mit Saugnappfeilen | Erstickungsrisiko |
| • Puppenbuggy you & me | interner Rückruf erfolgt |
| • Schlüsselring mit Klängen | Verstoß, aber kein „ernstes Risiko“ |
| • Baby Play Set | Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt |

Frage 4:

- *Wie viele Rückrufaktionen durch Hersteller, Importeure, Händler oder Versicherungen wegen aufgetretener Fehler bei Kinderspielzeug gab es in Österreich im letzten Jahr?*

§ 38 LMSVG regelt grundlegende Unternehmer/innenpflichten, wie sie für die diesem Gesetz unterliegenden Warengruppen aus dem Europäischen Lebensmittelrecht (v.a. der VO (EG) Nr. 178/2002 über das Allgemeine Lebensmittelrecht) sowie auch aus dem Europäischen Produktsicherheitsrecht (und seiner österreichischen Umsetzung durch das PSG 2004) heraus anzuwenden sind. Durch diese Verpflichtungen und den Umstand, dass viele Herstellerfirmen, EU-Importfirmen, Handelsketten und Vertriebsorganisationen ihren Firmensitz nicht in Österreich haben, werden Rückrufe fehlerhafter Waren überwiegend von Seiten der Firmen veranlasst. Die zugehörige Zahl ist nicht lückenlos zu erheben; insbesondere sind keine Daten zu Rückholungen über Versicherungen bekannt.

Frage 5:

- *Wie viele Meldungen über fehlerhaftes (und/oder gefährliches) Kinderspielzeug wurden von Österreich an das Schnellwarnsystem Rapex im Jahr 2014 weitergegeben?
Welche Produkte betraf dies?*

Im Jahr 2014 wurden von der AGES-Kontaktstelle 15 Meldungen betreffend Spielzeug an das RAPEX-System in Brüssel weiter gegeben, diese betrafen folgende Produkte:

- 5 Geschossspielzeuge
- 1 Konfettipistole
- 4 Plüschtiere
- 1 Revolver
- 2 Roller
- 2 Babyspielzeuge

Frage 6:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden in Österreich 2014 nach Meldungen über fehlerhaftes (und/oder gefährliches Kinderspielzeug) über das Europäische Schnellwarnsystem (Rapex) von Ihrem Ressort ergriffen? Welche Produkte betraf dies?*

Das RAPEX-System zur Meldung gravierender Mängel und die damit verbundenen Abläufe gehören heute zum Standard und haben sich in Österreich und in der EU insgesamt bewährt. Nach Erstinformation durch die EU-Kommission wird in Österreich eine Kurzbewertung des Gefahrenpotentials durch die AGES-ILMU vorgenommen. Davon abhängig erfolgen sofort Kontrollen durch die Lebensmittel-Aufsichtsdienststellen der Länder.

Übliche Maßnahmen waren Nachschau in den Betrieben aufgrund der RAPEX-Meldungen, gegebenenfalls Anzeige gemäß LMSVG, Auftrag zur unschädlichen Beseitigung und Rückholung vom Markt, Einleitung von Strafverfahren, Anpassung der Kennzeichnung sowie Information an die zuständige Behörde gemäß § 42 LMSVG, gegebenenfalls Überprüfung der ordnungsgemäßen Rücknahme vom Markt. Häufig befanden sich die via RAPEX gesuchten Waren auch gar nicht auf dem österreichischen Markt. Im Übrigen darf ich auf meine Ausführungen zu Frage 3 verweisen.

Die Beurteilung als „gesundheitsschädlich“ hat Außer-Verkehr-Setzung zur Folge.

| | |
|--------------------------|--|
| Konfettipistole | überhöhter Schalldruckpegel |
| Spielzeugküche | Erstickungsrisiko |
| Ball | Erstickungsrisiko |
| Vollgummischlangen | DINP, DEHP |
| Mehrere Fingermalfarben | 5 Chlor-2-Methyl-Isothiazolin-3-on |
| Quietschfigur/Greiffigur | Nitrosamine |
| Eisenbahn aus Holz | Formaldehyd |
| Spielzeugpistole | Gehörschadensrisiko |
| Metallbaukasten | Freisetzung von Nickel |
| Spielzeugtoaster | ablösbare Kleinteile/Erstickungsrisiko |

Abgesehen vom Generalauftrag an die Lebensmittelaufsicht, in ihrem Wirkungsbereich EU-Meldungen nachzugehen, hat mein Ressort auch 2014 wieder Prüfschwerpunkte in dieser außerordentlich vielgestaltigen Warengruppe gesetzt. Billige "No-Name"-Produkte zeigten auch in diesem Jahr öfter Mängel als Markenware.

Die vom BMG im Jahr 2014 angeordneten Schwerpunktaktionen unterschiedlicher Laufzeiten waren:

A-008-14 Spielzeugscooter und Spielzeugbuggys

A-013-14 Billigspielzeug von Jahrmärkten, Messen

A-022-14 Spielzeug aus Kunststoff

Damit wurde auch dem risikobasierten Ansatz des österreichischen MIK (Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan) Rechnung getragen.

Frage 7:

- *Welche Marktüberwachungsmaßnahmen bei Kinderspielzeug wurden 2014 durch die Aufsichtsorgane in den Bundesländern durchgeführt (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?*

Kontrollen von Spielwaren erfolgten bei Hersteller/inne/n, Importeur/inn/en, im Großhandel und im Spielzeug-Facheinzelhandel, auf Messen, Kirchtagen etc.; in anderen Betriebsarten, die ebenfalls Spielzeug führen, kann die Kontrolltätigkeit nicht separat auf Spielzeug bezogen ausgewiesen werden (z.B. Drogeriemärkte, Lebensmittel-Einzelhandel).

Oft sind auch mehrmalige Kontrollen (Ermittlung, Maßnahmensetzung) – besonders nach Beanstandungen im einschlägigen Handel – erfolgt. Es wurden Rückholaktionen überwacht und auch auf Grund von zahlreichen RAPEX-Meldungen in Betrieben Nachschau gehalten.

Die Gesamtzahl der im Bundesgebiet für das Jahr 2014 erfolgten Probennahmen liegt bei 446 Probenziehungen mit anschließender Begutachtung. Auch Handelskontrollen und Recherchen zu 530 RAPEX-Meldungen wurden insgesamt durchgeführt. Zudem wurden Probenziehungen aufgrund angeordneter Schwerpunktaktionen meines Ressorts veranlasst (ich verweise diesbezüglich auch auf meine Ausführungen zu Frage 6). Weiters haben zahlreiche Ermittlungen im Handel (z.B. betreffend CE-Zeichen, Herkunft der Waren, Warnhinweise, Ablösen von Kleinteilen etc.) und im Rahmen von Betriebsrevisionen stattgefunden.

Es wurden Rückholaktionen überwacht und auf Grund von RAPEX-Meldungen in Betrieben Nachschau gehalten. Darüber hinaus wurden Revisionen – fast immer mit Probenziehungen – in relevanten Betrieben durchgeführt.

Sofern von den Bundesländern angegeben bzw. verfügbar sind nachstehende Zahlen orientierend zu werten:

| | |
|-------------------|--|
| Burgenland: | 530 RAPEX-Meldungen bearbeitet; 19 Probenabnahmen |
| Niederösterreich: | RAPEX-Meldungen, weitere Revisionen mit 104 Proben |
| Steiermark: | Ermittlungen/Kontrollen im Handel und gemäß Kontrollplan |
| Oberösterreich: | 93 Probenziehungen, zahlreiche Ermittlungen/Kontrollen im Handel, 30 RAPEX-Meldungen wurde intensiv nachgegangen |
| Tirol: | 57 Kontrollen/Ermittlungen im Handel; auch RAPEX-Recherchen |
| Kärnten: | Zahlreiche RAPEX-Recherchen, 25 davon lokal nachgegangen; 19 Betriebs-Revisionen; 20 Probennahmen |
| Vorarlberg: | Angeordnete Maßnahmen auf Grund von Aufträgen des BMG, RAPEX-Erhebungen, Kontrollen im Fachhandel |
| Salzburg: | 27 Beprobungen; 5 Beanstandungen |
| Wien: | Zahlreiche Ermittlungen/Kontrollen im Handel (darunter die Schwerpunktaktionen des BMG), weiters RAPEX-Erhebungen. |

Frage 8:

- *Wie viele Aufsichtsorgane zur Kontrolle von Kinderspielzeug waren in den Bundesländern mit Stichtag 31.12.2013 tätig (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?*

Es wird davon ausgegangen, dass der Stichtag 31.12.2014 gemeint ist, da die Daten für den Stichtag 31.12.2013 bereits in der Beantwortung der parl. Anfrage Nr. 2396/J vom 13.11.2014 angeführt wurden.

Spielzeugkontrollen werden im Rahmen der üblichen Kontroll- bzw. Ermittlungstätigkeit überwiegend von allen Inspektorinnen und Inspektoren der Lebensmittelaufsicht wahrgenommen. In den Bundesländern wie Vorarlberg und Wien werden diese auch von spezialisierten Organen der Lebensmittelaufsicht durchgeführt.

Verfügbare Bundesländerdaten (Stichtag 31.12.2014):

| | |
|-------------------|---|
| Burgenland: | 5 |
| Niederösterreich: | 32 |
| Oberösterreich: | 30 |
| Steiermark: | 28 |
| Salzburg: | 13,1 |
| Tirol: | 20 |
| Kärnten: | 16,5 |
| Vorarlberg: | 3 (mit zusätzlichem Gebiet Produktsicherheit) |
| Wien: | 2 (zu je 50% der Gesamttätigkeit) |

Frage 9:

- *Wie ist der Stand der Diskussion zur Änderung der EU-Spielzeugrichtlinie? Welche Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Änderung der chemischen Grenzwerte liegen vor? Welche Änderungen wurden bereits vorgenommen?*

Gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug „Änderungen und Durchführungsmaßnahmen“ kann die Kommission u.a. Anhang II Teil III Nummer 13 (Migrationsgrenzwerte) ändern, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

Von der Arbeitsgruppe zur Änderung der chemischen Grenzwerte (Expert Group Toys Subgroup Chemicals – „WG Chemicals“) wurden bisher Vorschläge für neue Grenzwerte zur Migration von Blei, Cadmium und Barium erarbeitet.

Die Höhe neuer Grenzwerte für Blei wird seit 5 Jahren innerhalb der Mitgliedstaaten diskutiert. Die Europäische Kommission will vor der endgültigen Festlegung neuer Grenzwerte für Blei noch den SCHER (Scientific Committee on Health and Environmental Risks)-Bericht zum Thema tägliche Aufnahmemenge von Spielzeugmaterial („Development of an opinion concerning the amounts of toy materials ingested by children“) abwarten (der Entwurf wird für 2016 erwartet).

Grenzwerte für Chrom (Cr VI) sind ebenfalls weiterhin in Diskussion. Gemäß SCHER-Bericht zu Chrom VI in Spielzeug sollten die Grenzwerte für Cr VI weiter gesenkt werden (Faktor 25). Allerdings stellen bereits die derzeitigen Grenzwerte für Cr VI eine analytische Herausforderung dar: Noch niedrigere Grenzwerte können auch mit modernsten Analyseverfahren derzeit nicht überprüft werden. Die Frage der Sinnhaftigkeit einer solchen Regel wird noch diskutiert.

Während der letzten Sitzung der „WG Chemicals“ wurde von Österreich auch der Vorschlag zur Herabsetzung der Aluminiumgrenzwerte eingebracht. Die Berechnung der neuen Grenzwerte soll auf Basis des EFSA (European Food Safety Authority) TWI (tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge) von 1 mg/kg KGW/Woche erfolgen. Die neuen Grenzwerte würden damit um den Faktor 5 niedriger sein als die derzeitigen Limits.

Die Kommission kann gemäß Artikel 46 weiters spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe beschließen, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden (Anhang II Anlage C).

Ein weiteres wichtiges Ziel der Arbeitsgruppe „WG Chemicals“ ist auch die Erstellung einer Liste von Substanzen, die in Anhang C der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug aufgenommen werden soll.


Diesbezüglich wurden in der „WG Chemicals“ bisher insbesondere CMR-Stoffe diskutiert. Es wurden mehrere Vorschläge für Substanzen erarbeitet. Bereits

veröffentlicht sind die Grenzwerte zu TCEP (Tris(2-chlorethyl)phosphat), TCPP (Tris (2-chlor-1-methylethyl)phosphat) und TDCP (Tris[2-chlor-1-(chlormethyl)ethyl]phosphat) durch die Richtlinie 2014/79/EU und zu Bisphenol A durch die Richtlinie 2014/81/EU. Die Grenzwerte für diese 4 Substanzen sind durch die Verordnung zur Änderung der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 195/2015, bereits in nationales Recht inkludiert. Die Grenzwerte gelten ab dem 20.12.2015.

Die Veröffentlichung weiterer Grenzwerte wird zur Jahreswende erwartet, darunter Benzisothiazolinon und Formamid. Aktuell in Diskussion sind weitere Substanzen, wie z. B. Anilin und Phenol.

Neben der Erarbeitung neuer Grenzwerte für die Spielzeugsicherheitsrichtlinie befasst sich die „WG Chemicals“ auch mit der praktischen Anwendung dieser Grenzwerte und erstellt entsprechende Leitlinien (Beispiel Formamid: Welche Spielzeuge müssen getestet werden, welche Testmethode soll verwendet werden, etc.). Zusätzlich widmet sich die Arbeitsgruppe auch dem wichtigen Thema Risikobewertung hinsichtlich chemischer Risiken.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | u64T/FEG5P7GmT/yZ/gDimoj7pBsyng5+nhSFEWFAUDDSpFox7CMd1yO8NYsgkCni zW4pfxig0I9THkuPS4TwhnSLflv2JHNWZ1hxdxKMrCWzdb0N9a7dF1W1+PMycRTg P73A8yFb3plmIqiHf5kgFSijwxf6WWIJYwLLUzvjWLRuT5HPB1ieoWW/2r39LRoV 2MK70iyrRlz+q6qJlvirOJKCoOpVfWQ7NMiA4/B5qMABqjy+Xp7kBUBEx4Np1g W/iRkulNs79pAuKyqNpa/jEfyerJcMzjz/3A/C++efZw5Ck/MIF7mZSeV+ViBxEAZ 3k4M27OHRGT+rkGg== | |
|  | Unterszeichner | serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2015-12-15T09:31:24+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1721029 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at | |

